

Beschlussempfehlung

Ausschuss
für Inneres und Sport

Hannover, den 03.03.2004

Entwurf eines Gesetzes zur Aufnahme von ausländischen Flüchtlingen und zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (Aufnahmegesetz - AufnG)

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/521

Berichterstatterin: Abg. Sigrid Leuschner (SPD)

Der Ausschuss für Inneres und Sport empfiehlt dem Landtag, den Gesetzentwurf mit den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen anzunehmen.

Reinhold Coenen
Vorsitzender

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/521

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

**Gesetz
zur Aufnahme von ausländischen Flüchtlingen
und zur Durchführung
des Asylbewerberleistungsgesetzes
(Aufnahmegesetz - AufnG)**

§ 1

Zuständigkeiten für die Durchführung
des Asylbewerberleistungsgesetzes

(1) Den Landkreisen und kreisfreien Städten obliegt als Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG).

(2) Abweichend von Absatz 1 obliegt den vom Fachministerium zu bestimmenden Landesbehörden die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes für Personen, die

1. in einer Aufnahmeeinrichtung des Landes nach § 44 des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG) oder einer der Aufnahmeeinrichtung angegliederten Gemeinschaftsunterkunft wohnen oder zu wohnen verpflichtet sind oder
2. in Abschiebehaft genommen worden sind.

(3) ¹Die den Landkreisen nach Absatz 1 obliegende Aufgabe bleibt diesen gegenüber den großen selbständigen Städten und den selbständigen Gemeinden vorbehalten. ²Die Landkreise können durch Satzung kreisangehörige Gemeinden und Samtgemeinden zur Durchführung dieser Aufgabe heranziehen.

§ 2

Verteilung und Zuweisung

(1) Ausländerinnen und Ausländer, die

1. eine Aufenthaltsgestattung nach § 55 Abs. 1 AsylVfG besitzen,
2. eine Duldung nach § 55 des Ausländergesetzes (AuslG) besitzen,
3. wegen eines Krieges in ihrem Heimatland aufgrund einer Anordnung des Fachministeriums nach § 32 oder § 32 a AuslG Anspruch auf eine Aufenthaltserlaubnis haben,

**Gesetz
zur Aufnahme von ausländischen Flüchtlingen
und zur Durchführung
des Asylbewerberleistungsgesetzes
(Aufnahmegesetz - AufnG)**

§ 1

wird hier gestrichen (jetzt § 2/1)

§ 2

Verteilung und Zuweisung

(1) ¹**Zuständig für die Verteilung und Zuweisung der** Ausländerinnen und Ausländer,

1. **die nach § 50 Abs. 1 des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG) zu verteilen sind oder verteilt werden können, oder**
2. **wird hier gestrichen** (vgl. Abs. 1/1 Nr. 1)
3. **die wegen eines Krieges oder eines Bürgerkrieges** in ihrem Heimatland aufgrund einer Anordnung des Fachministeriums nach _____ § 32 a **des Ausländergesetzes** (AuslG) Anspruch auf eine Aufenthaltserlaubnis haben,

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/521

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

4. nach unanfechtbarer Entscheidung über den Asylantrag noch in einer Aufnahmeeinrichtung des Landes im Sinne des § 44 AsylVfG oder einer Gemeinschaftsunterkunft gewohnt haben, die einer Aufnahmeeinrichtung angegliedert ist,
5. unerlaubt eingereist sind und weder um Asyl nachsuchen noch unmittelbar nach der Feststellung der unerlaubten Einreise in Abschiebungshaft genommen und aus der Haft abgeschoben oder zurückgeschoben werden können,
6. im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen der Bundesrepublik Deutschland nach oder in entsprechender Anwendung des § 1 des Gesetzes über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge aufgenommen worden sind oder
7. aufgrund einer Übernahmeerklärung nach § 33 AuslG aufgenommen worden sind,

können auf die Gemeinden verteilt werden.

4. **wird hier gestrichen** (vgl. Abs. 1/1 Nr. 3)
5. **wird gestrichen**
6. **wird hier gestrichen** (vgl. Abs. 1/1 Nr. 4)
7. **wird hier gestrichen** (vgl. Abs. 1/1 Nr. 5)

ist das Fachministerium oder die von ihm bestimmte Stelle. ²Die Ausländerinnen und Ausländer können zur Aufnahme auf die Gemeinden verteilt werden; dabei soll deren Einwohnerzahl berücksichtigt werden. ³Gemeinden, die Standort einer Aufnahmeeinrichtung nach § 44 AsylVfG sind, können von der Verteilung **der in Satz 1 Nr. 1 genannten Ausländerinnen und Ausländer** ganz oder teilweise ausgenommen werden.

(1/1) Ausländerinnen und Ausländer, die

1. eine Duldung nach § 55 ____ AuslG besitzen und **nicht unter Absatz 1 Nr. 1 fallen,**
2. wegen eines Krieges in ihrem Heimatland **aufgrund einer Anordnung des Fachministeriums** nach § 32 AuslG **Anspruch auf eine Aufenthaltsbefugnis haben,**
3. nach unanfechtbarer Entscheidung über den Asylantrag noch in einer Aufnahmeeinrichtung des Landes im Sinne des § 44 AsylVfG oder einer Gemeinschaftsunterkunft **wohnen,** die einer Aufnahmeeinrichtung angegliedert ist,
4. im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen der Bundesrepublik Deutschland nach oder in entsprechender Anwendung des § 1 des Gesetzes über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge aufgenommen worden sind oder

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/521

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

(2) Die Ausländerbehörde und die Polizei können Personen nach Absatz 1 verpflichten, sich zur Durchführung der Verteilung zu einer Landeseinrichtung zu begeben.

(3) ¹Bei der Verteilung soll die Einwohnerzahl der Gemeinden berücksichtigt werden. ²Bei der Verteilung von jüdischen Emigrantinnen und Emigranten kann darüber hinaus berücksichtigt werden, ob in den jeweiligen Gemeinden oder einer Entfernung von bis zu 30 Kilometer jüdische Gemeinden vorhanden sind oder sich im Aufbau befinden. ³Der Haushaltsgemeinschaft von Ehegatten und ihren ledigen Kindern unter 18 Jahren ist bei allen Verteilungen Rechnung zu tragen. ⁴Gemeinden, die Standort einer Aufnahmeeinrichtung nach § 44 AsylVfG sind, können von der Verteilung von Ausländerinnen und Ausländern, die eine Aufenthaltsgestattung nach § 55 Abs. 1 AsylVfG besitzen, ganz oder teilweise ausgenommen werden.

(4) ¹Die aufzunehmende Person ist der Gemeinde zuzuweisen, auf die sie verteilt worden ist. ²Widerspruch und Klage gegen die Zuweisung haben keine aufschiebende Wirkung. ³Von Satz 2 abweichende Regelungen für bestimmte Personengruppen im Ausländergesetz und im Asylverfahrensgesetz bleiben unberührt.

5. aufgrund einer Übernahmeerklärung nach § 33 AuslG aufgenommen worden sind,

können vom Fachministerium oder der von ihm bestimmten Stelle zur Aufnahme auf die Gemeinden verteilt werden.

(2) **wird gestrichen**

(3) ¹Bei der Verteilung **nach Absatz 1/1** soll die Einwohnerzahl der Gemeinden berücksichtigt werden. ²Bei der Verteilung von jüdischen Emigrantinnen und Emigranten kann darüber hinaus berücksichtigt werden, ob in den jeweiligen Gemeinden oder einer Entfernung von bis zu 30 Kilometer jüdische Gemeinden vorhanden sind oder sich im Aufbau befinden. ³_____. (*jetzt Abs. 4 Satz 1/1*) ⁴_____. (*jetzt Abs. 1 Satz 3*)

(4) ¹Die **nach Absatz 1/1** aufzunehmende Person ist der Gemeinde zuzuweisen, auf die sie verteilt worden ist. ^{1/1}Der Haushaltsgemeinschaft von Ehegatten und ihren ledigen Kindern unter 18 Jahren ist _____ Rechnung zu tragen. ²Widerspruch und Klage gegen die Zuweisung haben keine aufschiebende Wirkung. ³_____.

§ 2/1

Zuständigkeiten für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes

(1) ¹**Die** Landkreise und kreisfreien Städte **sind für** die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) **im** übertragenen Wirkungskreises **zuständig**. ²**Die Wahrnehmung der Aufgabe durch die** großen selbständigen Städte_ und die_ selbständigen Gemeinden **wird ausgeschlossen**.

(2) Abweichend von Absatz 1 obliegt den vom Fachministerium zu bestimmenden Landesbehörden die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes für Personen, die

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/521

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

§ 3

Aufnahme und Unterbringung

(1) Den Gemeinden obliegt als Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises die Aufnahme und Unterbringung der Personen, die nach § 2 Abs. 1 auf die Gemeinden verteilt werden.

(2) Die Aufnahme und die Unterbringung gelten als Leistung der Stelle, die jeweils für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes, des Bundessozialhilfegesetzes oder des Gesetzes über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung zuständig ist.

(3) Zur Erfüllung der Aufnahmepflicht kreisangehöriger Gemeinden kann der Landkreis Personen nach § 2 Abs. 1 in Einrichtungen unterbringen, die er selbst betreibt oder betreiben lässt.

(4) Das Land kann selbst Unterbringungseinrichtungen betreiben oder betreiben lassen.

(5) Die Aufnahme von Personen in Aufnahmeeinrichtungen oder sonstigen Unterbringungseinrichtungen des Landes begründet ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis.

1. in einer Aufnahmeeinrichtung des Landes nach § 44 _____ AsylVfG oder einer der Aufnahmeeinrichtung angegliederten Gemeinschaftsunterkunft wohnen oder zu wohnen verpflichtet sind oder

2. in Abschiebehaft genommen worden sind.

(3) ¹_____. (jetzt Abs. 1 Satz 2) ²Die Landkreise können **zur Durchführung der Aufgabe nach Absatz 1** durch Satzung **oder öffentlich-rechtlichen Vertrag** kreisangehörige Gemeinden und Samtgemeinden _____ heranziehen. ³**Darin müssen Regelungen über die Erstattung der Aufwendungen enthalten sein.** ⁴**Vor Erlass einer Satzung über die Heranziehung sind die Gemeinden und Samtgemeinden zu hören.**

§ 3

_____ Unterbringung in Landeseinrichtungen

(1) **wird gestrichen**

(2) **wird gestrichen**

(3) **wird gestrichen**

(4) ¹Das Land kann **neben den in § 2/1 Abs. 2 Nr. 1 genannten Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften** auch sonstige Unterbringungseinrichtungen betreiben oder betreiben lassen. ²**Soweit das Land dabei Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz selbst erbringt, entfällt die Zuständigkeit der Landkreise und kreisfreien Städte nach § 2/1 Abs. 1.**

(5) *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/521

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

§ 4
Kosten

(1) ¹Das Land zahlt den jeweils kostentragenden Landkreisen und kreisfreien Städten zur Abgeltung aller Kosten, die den kommunalen Körperschaften

1. durch die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes und
2. für den in § 2 Abs. 1 Nrn. 6 und 7 genannten Personenkreis durch die Durchführung des Bundessozialhilfegesetzes und des Gesetzes über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

entstehen, eine jährliche Pauschale in Höhe von 4 270 Euro je Person. ²Die Höhe der Zahlungen nach Satz 1 errechnet sich aus der Vervielfältigung der Pauschale mit der Zahl der berücksichtigungsfähigen Personen. ³Die Zahlungen werden zur Jahresmitte geleistet.

(2) ¹Die Zahl der berücksichtigungsfähigen Personen nach Absatz 1 Satz 2 ergibt sich aus dem Mittelwert der am Jahresanfang und am Jahresende des vorvergangenen Jahres in der Asylbewerberleistungsstatistik für den jeweiligen Kostenträger eingetragenen Anzahl der Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger zuzüglich dem entsprechenden Mittelwert der Anzahl der Personen, die laufend Hilfe zum Lebensunterhalt oder Hilfe zur Pflege nach dem Bundessozialhilfegesetz oder Leistungen nach dem Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung erhalten haben. ²Personen nach § 2 Abs. 1 Nrn. 6 und 7 werden bei der Berechnung nach Satz 1 nur berücksichtigt, wenn der Zeitpunkt ihrer Einreise in die Bundesrepublik Deutschland nicht länger als zwei Jahre zurückliegt. ³Abweichend von Satz 2 werden Personen nach § 2 Abs. 1 Nrn. 6 und 7 bei der Berechnung nach Satz 1 für die Dauer von vier Jahren seit der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland berücksichtigt, wenn im Zuständigkeitsbereich des jeweiligen kommunalen Kostenträgers die Zahl der nach Satz 2 berücksichtigungsfähigen Personen mehr als 20 vom Hundert des nach Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 berechneten Wertes beträgt.

(3) In besonders gelagerten Einzelfällen kann das Land mit dem Landkreis oder der kreisfreien Stadt eine von den Absätzen 1 und 2 abweichende Vereinbarung treffen.

§ 4
Kosten

(1) ¹Das Land zahlt den Landkreisen und kreisfreien Städten zur Abgeltung aller Kosten, die **ihnen**

1. durch die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes und
2. für **die** in § 2 Abs. **1/1** Nrn. **4** und **5** genannten Personen durch die Durchführung des Bundessozialhilfegesetzes und des Gesetzes über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

entstehen, eine jährliche Pauschale in Höhe von 4 270 Euro je Person. ²Die Höhe der Zahlungen nach Satz 1 errechnet sich aus der Vervielfältigung der Pauschale mit der Zahl der berücksichtigungsfähigen Personen. ³Die Zahlungen werden zur Jahresmitte geleistet.

(2) ¹Die Zahl der berücksichtigungsfähigen Personen nach Absatz 1 Satz 2 ergibt sich aus dem Mittelwert der am **1. Januar** und am **31. Dezember** des vorvergangenen Jahres in der Asylbewerberleistungsstatistik für den jeweiligen Kostenträger eingetragenen Anzahl der Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger. ²**Hinzugezählt wird der** entsprechende Mittelwert der Anzahl der Personen **nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2**, die **im vorvergangenen Jahr** laufend Hilfe zum Lebensunterhalt oder Hilfe zur Pflege nach dem Bundessozialhilfegesetz oder Leistungen nach dem Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung erhalten haben und **bei denen** der Zeitpunkt ihrer Einreise in die Bundesrepublik Deutschland **zu diesen Stichtagen** nicht länger als zwei Jahre zurücklag. ³Abweichend **wird** bei der Berechnung nach Satz 2 **die Anzahl der** Personen _____ berücksichtigt, **deren** Einreise **zu diesen Stichtagen nicht länger als** vier Jahre **zurücklag**, wenn im Zuständigkeitsbereich des jeweiligen kommunalen Kostenträgers **der Anteil** der nach Satz 2 berücksichtigungsfähigen Personen mehr als 20 vom Hundert **der Gesamtzahl der nach den Sätzen 1 und 2 berücksichtigungsfähigen Personen** beträgt. ⁴**Die für die Berechnung nach den Sätzen 2 und 3 erforderlichen Daten sind von den jeweiligen Kostenträgern zu ermitteln.**

(3) *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/521

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

(4) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 werden für ausländische Flüchtlinge, die in Einrichtungen untergebracht sind, die das Land auf seine Kosten betreibt oder betreiben lässt, nur insoweit Zahlungen geleistet, als die kommunalen Körperschaften zusätzliche Leistungen erbracht haben.

(4) *unverändert*

(5) Das Fachministerium kann im Einvernehmen mit dem Finanzministerium durch Verordnung einen von Absatz 1 Satz 1 abweichenden Pauschalbetrag bestimmen, wenn es wegen einer Veränderung der tatsächlichen Ausgaben der Landkreise und kreisfreien Städte im Verhältnis zur Zahl der berücksichtigungsfähigen Personen erforderlich ist.

(5) Das Fachministerium kann im Einvernehmen mit dem Finanzministerium durch Verordnung einen von Absatz 1 Satz 1 abweichenden Pauschalbetrag bestimmen, wenn **sich die durchschnittlichen** Ausgaben der Landkreise und kreisfreien Städte **je** berücksichtigungsfähiger Person aufgrund einer Änderung der tatsächlichen Verhältnisse **wesentlich** verändern.

§ 5
In-Kraft-Treten

§ 5
In-Kraft-Treten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

(1) Dieses Gesetz tritt **mit Wirkung vom** 1. Januar 2004 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

(2) *unverändert*

1. das Aufnahmegesetz vom 12. Juni 1997 (Nds. GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. S. 701), und
2. die Verordnung über Zuständigkeiten und Kostenträgerschaft nach dem Asylbewerberleistungsgesetz vom 9. November 1993 (Nds. GVBl. S. 545), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Dezember 2001 (Nds. GVBl. S. 734).